

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften im Jahr 2013 bei inländischen Privatanlegern

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auf Basis der in 2013 gültigen Rechtslage informiert Sie dieses Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz, „EStG“) und der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG).

Seit 2009 gilt eine sog. Abgeltungsteuer auf alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren. Mit Abzug einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% ist die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten.

Unter Abschnitt 1 informieren wir Sie über die Vorschriften zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit Abgeltungsteuer. In den Abschnitten 2 und 3 wird die Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften in der Einkommensteuererklärung erläutert.

Das vorliegende Merkblatt behandelt aufgrund der Komplexität der steuerrechtlichen Vorschriften nur die wesentlichen Aspekte der Besteuerung von Kapitalerträgen. Darüber hinaus kann nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden. Sie sollten daher in Zweifelsfragen einen Vertreter der steuerberatenden Berufe konsultieren.

Lebenspartner sind einkommensteuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt worden. Die nachfolgend für Ehen und Ehegatten getroffenen Aussagen gelten analog für Lebenspartnerschaften und Lebenspartner.

1. Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

1.1 Funktionsweise der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Für die Einnahmen aus Kapitalvermögen hat die Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – Abgeltungswirkung: Mit Einbehalt der Abgeltungsteuer an der Quelle (i. d. R. durch das Kreditinstitut) ist die Besteuerung von Kapitaleinkünften für den Anleger grundsätzlich erledigt.

Die Abgeltungsteuer bedeutet also nicht nur einen einheitlichen Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern hat auch zur Folge, dass die betroffenen Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben sind.

Die Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) wird grundsätzlich von den Kreditinstituten einbehalten und von diesen anonym an das Finanzamt abgeführt. Im Falle einer Konfessionszugehörigkeit mindert sich der Abgeltungsteuersatz, so dass die Gesamtbelastung bei 9% Kirchensteuer ca. 28% beträgt (vgl. unter 1.7). Ohne Konfessionszugehörigkeit liegt die Gesamtbelastung inkl. Solidaritätszuschlag bei 26,38%.

Die Abgeltungsteuer gilt für seit dem 1.1.2009 ausgezahlte laufende Kapitalerträge. Veräußerungsgewinne fallen (bis auf wenige Ausnahmen) unter die Abgeltungsteuer, wenn das veräußerte Wertpapier ab dem 01.01.2009 angeschafft worden ist; bis 31.12.2008 erworbene Wertpapiere genießen „Bestandsschutz“ (vgl. unter 1.2).

Der Steuersatz von 25% ist grundsätzlich auf die Bruttoeinnahmen aus Kapitalvermögen anzuwenden. Eventuell gezahlte ausländische Quellensteuer wird auf die Abgeltungsteuer angerechnet.

1.2 Einnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen

Umfang der Einnahmen

Zu den **Einnahmen aus Kapitalvermögen** gehörten im Wesentlichen

- Dividenden,
- Ausschüttungen und steuerpflichtige Thesaurierungen aus Investmentfonds,
- Erträge aus Wandelanleihen, Genussscheinen und Gewinnobligationen,
- Zinsen aus Anleihen einschließlich Bundeswertpapieren und vereinnahmte Stückzinsen,
- Zinsen beispielsweise aus Girokonten, Spareinlagen und Termingeldern,
- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren z. B. Aktien, Investmentfonds,
- Gewinne aus Termingeschäften, Optionsgeschäften (z. B. Swaps, Forwards, Futures) und vereinnahmte Stillhalterprämien,
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen (z. B. Vollrisikozertifikate).

Einnahmen aus Kapitalvermögen können nicht nur in Geld, sondern auch in dem Anleger zugeflossenen Wirtschaftsgütern bestehen (zum Beispiel Bonusaktien). Erfasst werden auch alle besonderen Entgelte oder Vorteile, die neben oder anstatt Kapitaleinnahmen gezahlt werden.

Einen Überblick über die Besteuerung wichtiger Kapitalanlagen sowie ihrer Besonderheiten bietet nachfolgende Tabelle:

Besteuerung der Kapitalanlagen ab 2009			
Kapitalanlage	Laufende Kapitalerträge	Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung	
		Bei Anschaffung bis 31.12.2008	Bei Anschaffung ab 01.01.2009
Aktien	Dividende: Steuerpflichtig in voller Höhe; Anrechnung etwaiger im Ausland einbehaltener Quellensteuer	Steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	Gewinne steuerpflichtig. Veräußerungsverluste nur mit Aktiengewinnen verrechenbar.
Investmentfonds	<u>Ausschüttungen</u> : voll steuerpflichtig (Ausnahme: steuerfreie Erträge aus Immobilien, z. B. ausländische Mieteinnahmen oder Veräußerungsgewinne aus Grundstücken) <u>Thesaurierte Zinsen und Dividenden</u> : voll steuerpflichtig	Steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	Gewinne steuerpflichtig (einschließlich vereinnahmtem Zwischengewinn und thesaurierter Kursgewinne und Termingeschäftserträge). Korrektur des Veräußerungsergebnisses um steuerpflichtig thesaurierte Erträge.

manuell

Zinsanlagen (Festgelder, Girokonten, Sparbriefe, Sparbücher); Festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen, Pfandbriefe, Genussrechte, Kommunalobligationen etc.)	Zinserträge: voll steuerpflichtig	Steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	Gewinne steuerpflichtig (einschließlich etwaig vereinnehmter Stückzinsen).
Finanzinnovationen (sog. Kursdifferenzpapiere, z. B. Zerobonds, Gleitzinsanleihen, Indexanleihen);	Zinserträge: voll steuerpflichtig	Gewinne steuerpflichtig (Zeitpunkt der Anschaffung unerheblich)	
Vollrisikozertifikate	Ausschüttungen: voll steuerpflichtig	Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer – bei Anschaffung nach dem 14.03.2007 und Einlösung/Veräußerung nach dem 30.06.2009 (sofern einjährige „Spekulationsfrist“ abgelaufen) – bei Anschaffung nach dem 01.01.2009 Sofern Abgeltungsteuer nicht greift, sind Gewinne steuerfrei nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“	
Versicherungsverträge	– Ab 01.01.2005 abgeschlossene Verträge Kapitalertrag (= Differenz zwischen Ablaufleistung und Beiträgen) bei Auszahlung der Versicherungsleistung sowie seit 2009 Veräußerung/Abtretung: steuerpflichtig. Ausnahme: Bei Laufzeit von mindestens 12 Jahren und Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr (bzw. 62. Lebensjahr bei Abschluss seit dem 01.01.2012): zur Hälfte individuell steuerpflichtig (keine Abgeltungsteuer) – Vor 31.12.2004 abgeschlossen Verträge Kapitalertrag und Veräußerung bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. mindestens zwölf Jahre Vertragslaufzeit) steuerfrei		

Einzelfragen zu Investmentfonds

Bei Investmentvermögen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die am 1.1.2009 im Fondsvermögen vorhanden sind, steuerfrei und werden daher steuerfrei ausgeschüttet (sog. Altgewinne). Bei Anteilseignern, welche die Investmentfondsanteile nach dem 1.1.2009 erworben haben, werden diese steuerfreien Ausschüttungen bei Veräußerung oder Rückgabe der Investmentfondsanteile den steuerpflichtigen Erträgen hinzugerechnet. Eine „indirekte“ Anschaffung von nicht steuerpflichtigen Wertpapieren über einen Investmentfonds ist deshalb seit 2009 nicht mehr möglich.

Für Anteile an sog. steueroptimierten Geldmarktfonds gelten besondere Übergangsregeln: Ab dem 19.09.2008 gekaufte Anteile unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei bis zum 18.09.2008 gekauften Anteilen sind die Wertzuwächse seit dem 10.01.2011 abgeltungsteuerpflichtig.

Thesaurierte Erträge aus ausländischen Investmentfonds unterliegen nicht dem Steuerabzug und sind daher vom Anleger jährlich in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern (vgl. Abschnitt 2.1). Bei Verkauf oder Einlösung der Fondsanteile haben die Kreditinstitute den Steuereinbehalt auf die aufgelaufenen thesaurierten Erträge nachzuholen; dieser Steuereinbehalt ist nicht abgeltend und vom Anleger über die Steuererklärung zu korrigieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz).

Stückzinsen

Beim Kauf von Anleihen hat der Anleger regelmäßig sog. Stückzinsen zu entrichten. Diese werden in den Verlustverrechnungstopf eingestellt und mit positiven Kapitalerträgen auf Bankebene verrechnet. Beim Verkauf von Anleihen vereinnahmte Stückzinsen zählen zum Veräußerungserlös und unterliegen damit der Abgeltungsteuer. Dies soll nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 2 K 3644/10 E) auch bei der Veräußerung von bestandsgeschützten, vor 01.01.2009 angeschafften Rentenpapieren gelten; hierzu ist beim Finanzgericht Schleswig-Holstein erneut ein Verfahren anhängig (Az. 4 K 39/13). (Die Kreditinstitute hatten diese Stückzinsen bis Ende 2010 ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer ausbezahlt, so dass die Stückzinsen aus den Jahren 2009 und 2010 vom Anleger in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern sind.)

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind auf die Lieferung von Devisen gerichtet. Diese Geschäfte können jedoch auch nach dem Willen der Vertragsparteien auf einen Differenzausgleich gerichtet sein und daher zu Kapitaleinkünften führen. Da die Kreditinstitute entsprechende Zuordnungen nicht vornehmen können, hat dies der Anleger zu prüfen und entsprechend in seiner Steuererklärung zu erklären.

Anwendungszeitpunkt und Bestandsschutz

Die Regeln zur Abgeltungsteuer sind erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen seit 2009 zufließen.

Veräußerungserlöse fallen unter die Abgeltungsteuer, wenn die betreffenden Wertpapiere oder Anlagen nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wurden z. B. Aktien oder Fondsanteile bis zum 31.12.2008 erworben, können Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien seit Ablauf der für diese „Altfälle“ weiter geltenden Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei vereinnahmt werden. Diese Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer.

Unter sog. Vollrisikozertifikate fallen Schuldverschreibungen, bei denen weder die Kapitalrückzahlung noch die Rendite gesichert sind (z. B. Indexzertifikate auf Dax®, MDax®, TecDax® etc.). Hier gilt die Abgeltungsteuer bei Kauf ab dem 15.3.2007 und Veräußerung seit dem 1.7.2009 sowie bei allen seit 01.01.2009 angeschafften Titeln. Ein Bestandsschutz in Form der Weitergeltung des alten Rechts gilt bei Erwerb vor dem 15.3.2007 oder Erwerb nach dem 14.3.2007 und Verkauf vor dem 1.7.2009.

Weiterhin sind Veräußerungs- und Einlösungsgewinne aus sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds oder Stufenzinsanleihen) unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung des Wertpapiers bei Veräußerung oder Einlösung seit 01.01.2009 abgeltungsteuerpflichtig.

1.3 Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Von den Kapitaleinkünften ist ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) in Abzug zu bringen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann ein bei einem Ehegatten nicht ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag vom anderen Ehegatten ausgeschöpft werden. Durch die Anwendung des Sparer-Pauschbetrags darf kein Verlust entstehen.

Der Ansatz von tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist bei den Kapitaleinkünften seit 2009 ausgeschlossen. Das gilt für die laufenden Kapitalerträge und für die Wertzuwächse aus Kapitalanlagen.

Lediglich Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft stehen (wie z. B. Transaktionskosten), dürfen zusammen mit den Anschaffungs(neben)kosten vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (siehe unter 1.6).

1.4 Ausländische Quellensteuer

Wird eine ausländische Quellensteuer (z. B. bei Auslandsdividenden) einbehalten, kann diese in den meisten Fällen auf die 25%ige Abgeltungsteuer angerechnet werden. Anrechenbar sind jedoch nur diejenigen ausländischen Steuern, die der deutschen Einkommensteuer wesensmäßig entsprechen, höchstens bis zu in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen geregelten Höchstsätzen.

Eine länderbezogene Liste der Anrechnungshöchstsätze hat das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht (www.bzst.de unter „Steuern International“, „Ausländische Quellensteuer“).

Insbesondere ausländische Quellensteuer aus den Ländern Spanien und Norwegen kann nicht auf Bankebene, sondern ausschließlich in der Veranlagung, angerechnet werden, da die Quellensteuer in diesen Ländern ganz oder teilweise erstattet wird.

Weiterhin ist Quellensteuer aus Erträgen ausländisch thesaurierender Investmentfonds über die Steuererklärung geltend zu machen, da diese Erträge nicht dem Steuerabzug unterliegen.

1.5 Verlustverrechnung

Grundsätze

Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, nicht jedoch mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. In einem Kalenderjahr nicht verrechenbare Verluste können vorgetragen und mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in zukünftigen Jahren ausgeglichen werden. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.

Weiterhin können Verluste aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden; Aktiengewinne hingegen werden mit sämtlichen Verlusten ausgeglichen.

Verlustverrechnung beim Kreditinstitut

Die Verluste werden auf Ebene des Kreditinstituts verrechnet; die Kreditinstitute haben die eingeschränkte Verrechnung von Aktienverlusten zu beachten.

Bei Ehegatten werden unterjährig die Verluste personenbezogen (für Ehemann, Ehefrau, Ehegattengemeinschaft) verrechnet und am Jahresende eine Ehegattenverlustverrechnung durchgeführt, sofern die Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Verbleibende Verluste werden vom Kreditinstitut in das Folgejahr vorgetragen. Stellt der Anleger bis zum 15.12. des Veranlagungsjahres einen Antrag bei dem Kreditinstitut auf Bescheinigung des nicht ausgeglichenen Verlustes, kann der Verlust in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Der Antrag kann z. B. empfehlenswert sein, wenn bei einem weiteren Kreditinstitut Erträge aus Kapitalvermögen erzielt wurden oder die Verluste mit bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Kapitaleinkünften verrechnet werden sollen.

Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Hat ein Anleger Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach bis 31.12.2008 geltender Rechtslage (§ 23 EStG) innerhalb der Jahresfrist realisiert, sind diese Verluste von 2009 bis 2013 mit abgeltungsteuerpflichtigen Kurs- und Einlösungsgewinnen verrechenbar (nicht jedoch mit laufenden Kapitalerträgen wie Zinsen und Dividenden). Nach 2013 kommt nur noch eine Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften in Betracht.

Diese Verlustverrechnung ist ausschließlich über die Steuererklärung zulässig; die bereits beim Kreditinstitut durchgeführte Verlustverrechnung hat Vorrang.

Eine entsprechende Regelung existiert für Verluste aus Stillhaltergeschäften (sonstige Einkünfte i. S. § 22 EStG), die vom Anleger nach bis 31.12.2008 geltender Rechtslage realisiert worden sind.

1.6 Freistellungsauftrag und NV-Bescheinigung

Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag (vgl. 1.3) kann bereits beim Einbehalt der Abgeltungsteuer durch das jeweilige Kreditinstitut berücksichtigt werden. Der Anleger muss hierzu einen Freistellungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Kreditinstitut einreichen. Bei ab dem 01.01.2011 geänderten oder erstmals erteilten Freistellungsaufträgen ist die Angabe der amtlichen Steueridentifikationsnummer erforderlich.

Der Höchstbetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro) kann auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden. Die Kreditinstitute nehmen die bei ihnen freigestellten Beträge vom Abgeltungsteuerabzug aus. Ehegatten könnten getrennte Freistellungsaufträge oder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag stellen.

Die Kreditinstitute sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich die Höhe der freigestellten Kapitalerträge der Finanzverwaltung zu melden.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Anleger können eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte voraussichtlich unter dem sog. Grundfreibetrag liegt. Falls dem Kreditinstitut eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt, behält es unabhängig von der Höhe der Kapitalerträge keine Abgeltungsteuer ein.

Die Kreditinstitute sind ab 2013 gesetzlich dazu verpflichtet, die Höhe der durch die NV-Bescheinigung freigestellten Kapitalerträge der Finanzverwaltung zu melden.

1.7 Weitere Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug

Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Werden Wertpapiere eines Anteilseigners von seinem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut auf sein Depot bei einem anderen inländischen Kreditinstitut übertragen, so muss das bisher verwahrende Institut dem neuen Institut die Anschaffungskosten der Wertpapiere und den Anschaffungszeitpunkt mitteilen. Diese Daten sind bei einer künftigen Veräußerung für die Feststellung der Höhe des Veräußerungsgewinns und dessen Steuerpflicht von Bedeutung.

Falls der Anleger Wertpapiere aus einem Depot bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in einem der EU-Mitgliedsstaaten, einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der EU-Zinsrichtlinie hat, in ein Depot bei einem inländischen Institut übertragen lässt, muss er sich die Anschaffungsdaten von dem ausländischen Kreditinstitut bescheinigen lassen. Kann der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten nicht in dieser Form nachweisen, wird unterstellt, dass der Gewinn 30% des Veräußerungs- oder Einlösungsbetrages beträgt. Auf diesen fiktiven Gewinn wird Abgeltungsteuer fällig. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Besteuerung ist nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung durchzuführen.

Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Werden Wertpapiere, die sich im Depot einer inländischen Bank befinden, auf eine andere Person übertragen, wird eine Veräußerung der Wertpapiere unterstellt und deshalb Abgeltungsteuer einbehalten.

Der Anleger, aus dessen Depot die Wertpapiere abgehen, kann diesen Steuereinbehalt aber vermeiden, indem er gegenüber dem Kreditinstitut unter Angabe der Steueridentifikationsnummern der Beteiligten erklärt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Dann behält das Kreditinstitut keine Abgeltungsteuer ein, es muss den Vorgang aber dem Finanzamt melden. Bei Überträgen zwischen Ehegatten hat das Kreditinstitut zu unterstellen, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt, der der Meldepflicht unterliegt.

Kirchensteuer

– 2009 bis 2014

Kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird bei Erhebung der Abgeltungsteuer bis einschließlich 2014 ein Wahlrecht eingeräumt. Auf Antrag wird die Kirchensteuer beim Steuerabzug berücksichtigt. Ohne Antrag ist die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren zu entrichten; hierfür hat der Anleger die Anlage KAP zur Steuererklärung abzugeben.

Der für den Kirchensteuerabzug notwendige schriftliche Antrag muss die jeweilige Religionszugehörigkeit enthalten und ist für alle Kapitalerträge einheitlich zu stellen. Sind mehrere Personen an den Kapitalerträgen beteiligt (z. B. Ehegatten), gelten weitere Besonderheiten: So müssen Ehegatten übereinstimmend erklären, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören und in welchem Verhältnis die Kapitalerträge dem einzelnen Ehegatten zustehen.

Da die zu zahlende Kirchensteuer eine Sonderausgabe ist, ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitaleinkünfte entfallenden Kirchensteuer und beträgt dann rund 24,5%.

– ab 2015

Ab dem Kalenderjahr 2015 werden die Kreditinstitute die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge ohne gesonderten Antrag des Anlegers erheben; die Kreditinstitute werden hierzu Informationen zur Konfessionszugehörigkeit des Anlegers jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen und der Erhebung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren zu Grunde legen.

Der Anleger kann jedoch diesem Verfahren gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Folge des Widerspruchs ist, dass den Kreditinstituten keine Informationen zur Konfessionszugehörigkeit übermittelt werden und der Anleger die Kirchensteuer über die Veranlagung zu entrichten hat.

Der Widerspruch ist nach amtlichem Vordruck bis zum 30. Juni 2014 an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten, um ab 2015 Berücksichtigung zu finden. Die Kreditinstitute werden ihre Kunden hierüber ab Anfang 2014 informieren; bitte beachten Sie diese Hinweise.

Steuerbescheinigungen

Kreditinstitute stellen auf Verlangen des jeweiligen Anlegers Steuerbescheinigungen aus, die alle für die Besteuerung erheblichen Angaben enthalten. Wenn sich ein Anleger für eine Veranlagung seiner Kapitaleinkünfte entscheidet bzw. dazu verpflichtet ist, kann er mithilfe dieser Steuerbescheinigung die einbehaltenen Steuerbeträge gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

1.8 Steuereinbehalt und Abgeltungswirkung

Wie bereits erläutert, ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge durch die Abgeltungsteuer in der Regel abgegolten und die Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung entfällt.

In einer Reihe von Sonderfällen tritt diese Abgeltungswirkung jedoch nicht ein und die Kapitalerträge sind weiterhin in der Steuererklärung zu deklarieren, beispielsweise wenn die Erträge anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind oder der individuelle Steuersatz günstiger als der Abgeltungsteuersatz ist. Dies wird nachfolgend erläutert.

2. Abgeltungsteuer- und Einkommensteuerveranlagung

Eine Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung von Kapitaleinkünften kommt insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Fällen in Betracht. Es wird hierbei zwischen den Fällen unterschieden, in denen eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung besteht (Pflichtveranlagung) und den Fällen, in denen eine wahlweise Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung möglich ist (Wahlveranlagung).

Eine Verpflichtung besteht, wenn

- Kapitalerträge nicht dem inländischen Steuerabzug unterworfen wurden (Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz),
- keine Kirchensteuer zusätzlich zur Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind (Pflicht zur Kirchensteuernachveranlagung),
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht in Betracht kommt.

Die Möglichkeit zur Veranlagung besteht, wenn

- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen wollen (sog. kleine Veranlagungsoption),
- Sie überprüfen lassen wollen, ob eine Besteuerung zum persönlichen Steuersatz günstiger wäre (sog. große Veranlagungsoption).

Soweit Angaben in der Anlage KAP erforderlich sind ist zu beachten, dass für jeden Ehegatten eine eigene Anlage KAP auszufüllen ist. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitaleinkünfte auf beide Ehegatten aufzuteilen. Für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Kapitaleinkünften die der Abgeltungsteuer unterliegen ist keine Anlage AUS mehr auszufüllen.

Bei Vorliegen einer das Jahr 2013 einschließenden ordnungsgemäßen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, die vom Finanzamt nach Prüfung des Einzelfalls in der Regel für bis zu 3 Jahre erteilt wird, ist – vorausgesetzt, dass sich die steuerliche Situation nicht ändert – die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2013 nicht notwendig.

2.1 Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

Steuerpflichtige Kapitalerträge die bisher nicht dem Kapitalertragsteuerabzug im Inland unterlegen haben, müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hier sind insbesondere folgende Fälle denkbar:

- Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden).
- Erträge, die bei ausländischen Kreditinstituten vereinnahmt werden, wie Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne.
- Der tatsächlich zu besteuernde Veräußerungsgewinn ist höher, als der von der Bank mangels vorliegender Anschaffungskosten besteuerte fiktive Veräußerungsgewinn (sog. Ersatzbemessungsgrundlage).
- Kapitalerträge aus Privatdarlehen, wenn die Schuldzinsen nicht steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden und Privatdarlehen unter fremden Dritten.
- Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen.

Erklären Sie diese Kapitalerträge in den Zeilen 16 bis 23 der Anlage KAP. Tragen Sie die Gewinne und Verluste ein. Ermitteln Sie den Gewinn/ Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und fügen Sie die Berechnung auf einem gesonderten Blatt bei. Die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind gesondert in die Zeilen 18, 19 und 21 der Anlage KAP einzutragen, da die Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der übrigen Kapitalanlagen sind ebenfalls gesondert einzutragen, weil unterschiedliche Verlustverrechnungen möglich sind, vgl. Abschnitt 1.5.

Die Zeilen für Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Aktien sind grds. nur auszufüllen, wenn die Anschaffung der Wertpapiere nach dem 31. 12. 2008 erfolgt ist. Wurden die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft besteht die Erklärungspflicht nur dann, wenn für diese Wertpapiere die alte Rechtslage trotzdem keine Anwendung findet (vgl. hierzu unter 1.2. Anwendungszeitpunkt und Bestandsschutz).

Der Einkommensteuersatz auf diese Kapitalerträge beträgt ebenfalls 25%. Das Finanzamt wird dabei anrechenbare ausländische Steuer und eine Ermäßigung bei bestehender Kirchensteuerpflicht berücksichtigen.

2.2 Pflicht zur Kirchensteuernachveranlagung

Wurde auf Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, obwohl Sie Mitglied einer kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft sind, so sind Sie verpflichtet die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung nachzuentrichten. Tragen Sie hierzu in der Anlage KAP in das Feld in Zeile 6 eine „1“ ein. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in Zeile 50 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 51 der Anlage KAP ein. Damit das Finanzamt die Kirchensteuer als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt ist es erforderlich, dass Sie zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 eintragen und auch Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 14 und 15) machen.

Die Höhe der Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen, die Ihnen von der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. der Bank) auf Verlangen ausgestellt wird. Ein Abzug der Kirchensteuer kann auf Antrag auch direkt durch die Bank vorgenommen werden (vgl. hierzu unter 1.7. den Abschnitt Kirchensteuer).

2.3 Keine abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund von Ausnahmeregelungen

Ausnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, sind bestimmte Kapitalerträge wie bisher zum progressiven persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Es können dann jedoch auch die tatsächlich entstandenen Werbungskosten geltend gemacht werden und die allgemeinen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregelungen angewendet werden.

Betroffen sind Zinsen aus Kapitalforderungen und Erträge aus typisch stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen
- Schuldner eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist, an der der Gläubiger zu mindestens 10% beteiligt ist oder der Gläubiger eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist. Typischer Fall: Gesellschafterdarlehen
- ein Dritter Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat (sog. Back-to-Back-Finanzierung). Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine ihm nahe stehende Person zu mindestens 10% beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger oder die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Weiterhin werden Fälle erfasst, in denen der Gläubiger das überlassene Kapital für eine private Einkunftsart wie Vermietung und Verpachtung einsetzt. In diesen Fällen liegt ein Missbrauch jedoch nur bei einem Zusammenhang zwischen Darlehen und Guthaben vor. Dieser Zusammenhang ist bei einem einheitlichen Plan (insbesondere bei einem engen zeitlichen Zusammenhang oder einer Zinsverknüpfung) anzunehmen. Von einem Zusammenhang ist nicht auszugehen, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung der Abgeltungsteuer beim Steuerpflichtigen zu keinem Steuerbelastungsvorteil gegenüber der Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif führt.

Die erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten sind in Zeile 25 und 26 der Anlage KAP zu erklären. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 56 bis 58 ein.

Ein Sparer-Pauschbetrag wird auf diese Erträge nicht gewährt.

Option zum Teileinkünfteverfahren bei unternehmerischen Beteiligungen

Gewinnausschüttungen im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich ab 2009 der Abgeltungsteuer. Auf Antrag findet alternativ das sog. Teileinkünfteverfahren Anwendung, wenn der Anteilseigner

- zu mind. 25% an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mind. 1% beteiligt und für die Gesellschaft tätig ist. Auf die Art der Tätigkeit kommt es nicht an.

Das Teileinkünfteverfahren ersetzt ab 2009 das bisherige Halbeinkünfteverfahren. Danach unterliegen 60% der Einnahmen dem progressiven Steuersatz. Dafür können aber auch 60% der Aufwendungen geltend gemacht werden. Diese Optionsmöglichkeit wurde eingeführt, um Anteilseigner nicht unangemessen zu benachteiligen. Die Anschaffungen der Beteiligungen sind oftmals fremdfinanziert und die Finanzierungskosten übersteigen dabei häufig den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro. Unter der Abgeltungsteuer würden die übersteigenden Finanzierungskosten und sonstigen Werbungskosten ungenutzt verpuffen.

Wenn Sie hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung haben, sollten Sie ggf. mithilfe eines steuerlichen Beraters prüfen, ob ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Sie günstiger ist. Es kann aber nicht beliebig zwischen Teileinkünfteverfahren und Abgeltungsteuer gewechselt werden. Der Antrag auf Teileinkünfteverfahren gilt für 5 Jahre. Er kann anschließend erneut gestellt werden. Wird der Antrag jedoch zwischenzeitlich widerrufen, greift die Abgeltungsteuer. Ein erneuter Wechsel zum Teileinkünfteverfahren ist nicht mehr möglich.

Um die Option zu beantragen ist es erforderlich, in Zeile 27 eine „1“ einzutragen und die Gesellschaft in Zeile 28 der Anlage KAP zu benennen. Tragen Sie in Zeile 28 Ihre Erträge abzüglich Ihrer Werbungskosten zu 100% ein. Eine Kürzung der Einnahmen und Werbungskosten auf 60% wird vom Finanzamt vorgenommen. Die Werbungskosten sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen, da der Sparer-Pauschbetrag auf diese Erträge nicht gewährt wird.

Die anzurechnenden Steuern erklären Sie in den Zeilen 56 bis 58 der Anlage KAP und weisen die Beträge durch die Abgabe der Originalsteuerbescheinigungen nach.

Ausnahme bei steuerbegünstigten Lebensversicherungen

Wenn bei ab 2005 und vor 2012 abgeschlossenen privaten Lebensversicherungen die Versicherungsleistung nach Ablauf von zwölf Jahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und geleisteten Beiträgen als Kapitalertrag individuell zu versteuern. Die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer gilt nur als Vorauszahlung. Für ab 2012 abgeschlossene private Lebensversicherungen gilt das Vorgenannte, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt wird.

Der Ertrag ist in Zeile 25 der Anlage KAP einzutragen. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 56 bis 58 ein.

Die steuerbegünstigten Lebensversicherungen aus Altverträgen (Abschluss vor dem 1.1.2005) mit mindestens zwölf Jahren Laufzeit, Einmalzahlung und keiner schädlichen Kreditabsicherung sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Damit bleibt der Bestandsschutz aus dem Alterseinkünftegesetz erhalten. Das gilt für die bei Fälligkeit ausgezahlten Summen, bei einer vorzeitigen Kündigung und beim Verkauf an einen gewerblichen Händler.

Rentenzahlungen, die mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind, unterliegen ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer, da sie nicht zu den Kapitaleinkünften sondern zu den sonstigen Einkünften zählen.

Kapitalerträge gehören zu einer anderen Einkunftsart

Ausgenommen von der Abgeltungsteuer sind Kapitalerträge, die zu anderen Einkunftsarten gehören (sog. Subsidiaritätsregelung). In diesen Fällen gilt der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen und es kommen die tatsächlichen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zum Ansatz. Soweit auf Kapitalerträge von Unternehmen Abgeltungsteuer einbehalten wird, tritt deshalb keine Abgeltungswirkung ein. Die Abgeltungsteuer stellt hier eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wurde ab 2009 im betrieblichen Bereich durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt. Danach sind insbesondere Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von Personenunternehmen vereinnahmt werden zu 60% steuerpflichtig. Dem entsprechend können auch 60% der Kosten mindernd berücksichtigt werden.

Beispiele für die vorrangige Zuordnung zu anderen Einkunftsarten:

- Zinserträge aus dem betrieblichen Girokonto eines Schreiners sind im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig.
- Land- und Forstwirtschaft: Ein Landwirt legt seine Einnahmen auf einem betrieblichen Termingeldkonto an. Die Zinserträge gehören zu seinen Einkünften aus dem Landwirtschaftsbetrieb nach § 13 EStG.
- Gewerbebetrieb: Ein Malermeister hält in seinem Betriebsvermögen eine Beteiligung an einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Die Dividenden, die er daraus erhält, gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG und werden zu 60% besteuert (Teileinkünfteverfahren).
- Selbständige Arbeit: Die Kursgewinne einer Rechtsanwältin aus der Veräußerung von betrieblichen Wertpapieranlagen gehören wie bisher zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG.
- Vermietung und Verpachtung: Zinsen aus einem vorübergehend als Festgeld angelegtem Baudarlehen (z. B. für den Ausbau eines vermieteten Mehrfamilienhauses) gehören nach der Rechtsprechung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
- Sonstige Einkünfte: Renteneinkünfte, die nachgelagert voll zu besteuern sind (Alterseinkünftegesetz) und Renten, die nur mit einem Ertragsanteil zu besteuern sind, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Das gilt auch für fondsgebundene Produkte (z. B. Rürup-Rente, Riester-Rente, Pensionskasse usw.).
- Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Ein Steuerpflichtiger ist mit 10% an einer GmbH beteiligt. Diese Beteiligung hält er in seinem Privatvermögen. Die Veräußerung einer solchen wesentlichen Beteiligung (wesentlich ist eine Beteiligung ab 1%) unterliegt auch zukünftig nicht der Abgeltungsteuer. Die entsprechenden Einkünfte bleiben Einkünfte nach § 17 EStG. Gewinne sind nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60% steuerpflichtig.

Die Kapitaleinkünfte sind nicht in der Anlage KAP anzugeben, sondern im Rahmen der Angaben zur jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.

Die anzurechnenden Steuern erklären Sie in den Zeilen 56 bis 58 der Anlage KAP und weisen die Beträge durch die Abgabe der Originalsteuerbescheinigungen nach.

2.4 Wahlveranlagung zum Abgeltungsteuersatz (sog. kleine Veranlagungsoption)

Konten beim Steuerabzug durch die inländische Zahlstelle (z. B. Bank) bestimmte steuermindernde Tatbestände für die Abgeltungsteuer noch nicht berücksichtigt werden, können diese in der Einkommensteueranmeldung nachträglich geltend gemacht werden. An der Höhe des Abgeltungsteuersatzes ändert sich nichts. Die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer wird dann auf die Einkommensteuer angerechnet.

Eine solche Korrekturveranlagung kommt vor allem in Betracht, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag nicht voll ausgeschöpft wurde,
- Verluste bzw. Verlustvorträge noch nicht berücksichtigt wurden,
- bei Veräußerungsfällen die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet wurde,
- eine Quellensteueranrechnung noch nicht berücksichtigt wurde,
- im Falle der Veräußerung ausländischer Investmentfonds die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem Steuerabzug unterworfen wurden.

In diesen Fällen tragen Sie in das Feld in der Zeile 5 eine „1“ ein und füllen die Zeilen 7 bis 15 (fallabhängig) der Anlage KAP aus. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in Zeile 50 ein und die einbehaltene Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag in die Zeilen 51 und 52 der Anlage KAP. Quellensteuern sind in den Zeilen 53 bis 55 einzutragen.

Ggf. sind noch ergänzende Angaben in den Zeilen 60 und 61 erforderlich. Beachten Sie auch die amtlichen Erläuterungen zur Anlage KAP.

2.5 Wahlveranlagung zum persönlichen Steuersatz mit Günstigerprüfung (sog. große Veranlagungsoption)

Steuerpflichtige, deren persönliche Einkommensteuerbelastung unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können auf Antrag die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungsteuersatz sondern im Rahmen ihrer Einkommensteueranmeldung mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz besteuern lassen. Der Antrag kann für das Veranlagungsjahr nur einheitlich für sämtliche Einnahmen, die unter die Abgeltungsteuer fallen, gestellt werden. Man kann sich durch einen derartigen Antrag nicht verschlechtern. Das Finanzamt führt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch. Bei einer Verschlechterung gegenüber der 25%igen Abgeltungsteuer gilt der Antrag als nicht gestellt, bei Verbesserung wird die einbehaltene Abgeltungsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Wer seinen individuellen Steuersatz nicht kennt, kann den Antrag also vorsorglich stellen – oder einen Steuerberater fragen.

Wollen Sie von der Antragsmöglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie in die Zeile 4 der Anlage KAP eine „1“ ein. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Sämtliche Kapitalerträge sind unter Beifügung der von den Kreditinstituten auf Verlangen auszustellenden Steuerbescheinigungen in den jeweiligen Zeilen der Anlage KAP einzutragen.

2.6 Hinweis zur EU-Quellensteuer bzw. Zinsinformationsverordnung (ZIV)

In den Staaten/Gebieten

- Luxemburg und Österreich,
 - Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra,
 - Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen
- wird eine Quellensteuer auf Zinszahlungen erhoben. Diese Quellensteuer ist in voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer anrechenbar.

Tragen Sie diese daher bitte nicht in die Anlage AUS, sondern in Zeile 59 der Anlage KAP ein und weisen Sie die ausländischen Steuern durch eine Bescheinigung nach.

3. Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) in der Einkommensteuererklärung

Private Veräußerungsgeschäfte ab 2009

Als steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte hat der Gesetzgeber definiert:

- Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (insbesondere fremdgenutzte Immobilien). Ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte aus Grundstücken, die ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.
- Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.
 - Hierunter fallen u.a. Veräußerungsgeschäfte mit Fremdwährungen oder Edelmetallen wie z.B. Gold, nicht aber Gegenstände des täglichen Gebrauchs.
 - Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn aus der Nutzung dieser Wirtschaftsgüter als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 wurden die Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen und die Erträge aus Termingeschäften aus der Vorschrift des § 23 EStG ausgelagert und als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem neuen § 20 Abs. 2 EStG qualifiziert. Damit finden auf Veräußerungen von Wertpapieren und auf Termingeschäfte bei Erwerben ab dem 1.1.2009 die Vorschriften der Abgeltungsteuer Anwendung.

Freigrenze und Einkommensteuererklärung

Haben Sie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, so müssen Sie diese auf der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung angeben (Zeilen 31 bis 48). Sofern der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften positiv ist, aber weniger als 600,00 Euro beträgt bleibt er steuerfrei. Jedem Ehegatten steht die Freigrenze für eigene Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften zu.

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust errechnet sich in der Regel aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts. Darüber hinaus kann es zu einer weiteren Kürzung um die im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft gegebenenfalls entstandenen Werbungskosten kommen.

Verlustverrechnung

Ab 2009 können Anleger sog. **Altverluste**, d. h. solche, auf die das bis einschließlich 2008 geltende Recht anzuwenden ist und soweit diese Verluste durch das Finanzamt im Wege eines Verlustfeststellungsbescheides festgesetzt wurden, weiterhin mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgleichen.

Bis einschließlich 2013 besteht alternativ die Möglichkeit, diese Altverluste mit bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen auszugleichen. Hierfür kommen jedoch ausschließlich Veräußerungserträge nach der Vorschrift des neuen § 20 Abs. 2 EStG in Betracht, wobei hierzu auch Einnahmen aus der Einlösung von Wertpapieren gerechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Einnahmen (z. B. Zinsen oder Dividenden) ist nicht möglich. Nach 2013 ist nur noch die Verrechnung mit privaten Veräußerungsgeschäften möglich, daher sollte die Verrechnung der Altverluste bis 2013 vorrangig mit Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgen, vgl. Abschnitt 1.5.

2013 realisierte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe des Gewinns, den Sie 2013 aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt haben, ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Die Verluste können aber nach 2012 zurückgetragen oder zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Sofern Ehegatten zusammen veranlagt werden, können die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften des einen Ehegatten mit Gewinnen aus ebensolchen Geschäften des anderen Ehegatten ausgeglichen werden.

In Detailfragen sollten Sie sich fachkundig durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe informieren lassen.

Wir hoffen, dass sich mit diesem Merkblatt viele Ihrer Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitaleinkünften und Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften beantworten.

Für Rückfragen zum Inhalt des Merkblattes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Bank

